

Die Stadt Neuburg a. d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i. d. F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 933), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 15.03.1989, Az. 603, der Regierung von Oberbayern angezeigte

scr/ke

### S a t z u n g

zur Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne  
"Industriegebiet Grünauer Stadtwald I + II"

---

#### § 1

#### Geltungsbereich

1. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 4885/12 Gemarkung Neuburg wird die gewerblich nutzbare Fläche im Norden um 50 m auf einer Länge von 300 Metern erweitert. Gleichzeitig ergibt sich jedoch im östlichen Bereich eine Reduzierung um 75 m auf einer Länge von 160 Metern.
2. Die gewerblich nutzbare Fläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 4885/39 Gemarkung Neuburg, welches aus der Teilfläche von Fl. Nr. 4884 und 8483 gebildet wurde, reduziert sich im nördlichen Bereich auf einer Länge von 225 Metern als Dreiecksfläche mit einer Schenkelhöhe von 125 Metern.
3. Im östlichen Bereich entfallen die gewerblich nutzbaren Flächen östlich der Regenwasserkanaltrasse.

4. Die Festsetzungen der Bebauungsplanzeichnung i. d. F. vom  
gelten entsprechend.

§ 2

Grünordnung

1. Die zwischen der Firma Rockwool und der Firma Metawell ausgewiesene Waldfläche verschiebt sich nach Osten und verringert sich auf eine Breite von 20 Metern.
2. Der Grünstreifen entlang der Ruhrstraße ist mit bodenständigem Laubgehölz, entsprechend dem Bewuchs in der näheren Umgebung, zu bepflanzen.
3. Auf den von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen ist eine Bepflanzung von 25 % mit heimischen Laubgehölzen vorgesehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15.03.1991  
Stadt Neuburg a. d. Donau

  
H u n i a r  
Oberbürgermeister